

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 17 (1919-1920)

**Heft:** 6

**Artikel:** Vormundschaftsrecht und religiöse Erziehung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837799>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild,  
Zürich 2.



Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.  
„ Postabonnenten Fr. 5. 20.  
„ Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. März 1920.

Nr. 6.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Vormundschaftsrecht und religiöse Erziehung.

Art. 49, Absatz 3 der Bundesverfassung lautet wie folgt: „Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze (Glaubens- und Gewissensfreiheit) der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.“ Es ist nun Tatsache, daß das religiöse Bestimmungsrecht des Vaters nicht über seinen Tod hinaus wirken kann, sondern daß es dem Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt völlig frei steht, über die Religion seines Mündels nach seinem eigenen Gewissen zu verfügen. Dabei sind sicher die großen Gefahren, die ein freies Bestimmungsrecht des Inhabers der vormundschaftlichen Gewalt in sich birgt, nicht zu verkennen. Diese Erkenntnis ist keineswegs neu, hat doch eine Reihe von Kantonen die Entscheidung über die Religion des Mündels, eben infolge der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Frage, nicht dem Vormund als Einzelperson, sondern der ihm übergeordneten Behörde anheimgestellt. Diese Bestimmungen boten nun aber noch lange keine Gewähr dafür, daß unnötige Konversionen verhindert wurden, hauptsächlich wenn ein reformiertes Kind in einem streng katholischen Kanton bevormundet wurde oder umgekehrt.

Da brachte das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 eine bemerkenswerte Neuerung, indem beim Territorialprinzip für das Vormundschaftsrecht folgende wichtige Einschränkung gemacht wurde: „Wenn über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 49, Absatz 3 der Bundesverfassung eine Verfügung zu treffen ist, so hat die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes in dieser Beziehung die Weisung der Vormundschaftsbehörde der Heimat einzuholen und zu befolgen.“ Um diese Bestimmung, die im Jahre 1891 von der vereinigten parlamentarischen Kommission aufgestellt wurde, „zur Verhütung der so widertwärtigen Proselytenmacherei“, näher zu verstehen, müssen wir uns folgendes vor Augen halten. Die starke Abwanderung aus katholischen Kantonen in die meist reformierten Industriezentren wie Zürich, Basel u. a. hätte es, wenn diese Einschränkung im Gesetz nicht gemacht

worden wäre, mit sich gebracht, daß die Kinder von solchen eingewanderten Katholiken im Verwaisungsfall unter reformierte Vormundschaft gekommen wären. Zweifellos wäre eine solche Bestimmung geeignet gewesen, das ganze Gesetz zum Scheitern zu bringen. Dies zu vermeiden, war nun einzig dadurch möglich, daß man das religiöse Bestimmungsrecht der heimatlichen Vormundschaftsbehörde überließ. Damit war diese Frage im interkantonalen Verhältnis für die ganze Schweiz einheitlich geregelt, während die innerkantonalen Verhältnisse davon nicht berührt wurden.

Die Wirkungen dieses Artikels sind bis heute stark umstritten. Auf der einen Seite wird behauptet, diese Bestimmung erreiche das ihr gesteckte Ziel nicht oder nur in beschränktem Maße; denn die Weisung über die religiöse Erziehung eines bevormundeten Minderjährigen sei eben nur dann einzuholen und zu befolgen, wenn die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes nach Art. 49, Absatz 3 der Bundesverfassung überhaupt in den Fall komme, eine diesbezügliche Verfügung zu treffen. Die Entscheidung über die religiöse Erziehung von Kindern unter 16 Jahren stehe aber gar nicht der Vormundschaftsbehörde, sondern dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zu. Das Verfügungsrecht der Vormundschaftsbehörde reduziere sich daher im besten Fall auf ein Recht der Bestätigung der durch den Vormund getroffenen Entscheidung. Darüber, ob ihr auch nur ein solches Bestätigungsrecht zustehe, entscheide die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes allein, und zwar natürlich nach dem Rechte ihres Kantons. Diese Auffassung beruht, wie Dr. Hans Roth in seiner Untersuchung über: „Die religiöse Kindererziehung nach schweizerischem Recht“ (Zürich 1919) ausführt, auf einem doppelten Irrtum. Erstens einmal ist nicht gesagt, daß, wenn in der Verfassung vom Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt die Rede ist, darunter schlechtweg der Vormund als Einzelperson zu verstehen sei. Es kann dies ebensogut eine Behörde sein. Darüber wollte die Bundesverfassung gar nicht entscheiden. Zweitens ist aber auch in den Kantonen, wo bisanhin der Vormund allein über die religiöse Erziehung des Mündels verfügte, von nun an die Weisung der Vormundschaftsbehörde des Heimortes einzuholen und zu befolgen. Ebenso bestimmt muß die stark verbreitete Ansicht zurückgewiesen werden, die Weisung sei bei der Vormundschaftsbehörde des Heimortes nur dann einzuholen, wenn noch keine Verfügung eines nach Art. 49, Absatz 3 der Bundesverfassung befugten Gewalthabers vorliege. Eine solche Auslegung widerspräche, auch wenn sie aus der genannten Gesetzesbestimmung herausgelesen werden kann, der Bundesverfassung.

Nach Auffassung von Dr. H. Roth ist Art. 13 des zitierten Gesetzes folgendermaßen auszulegen: Die Vormundschaftsbehörde des Heimortes besitzt in allen Fällen das volle religiöse Bestimmungsrecht über ihre in andern Kantonen wohnenden, unter 16 Jahre alten bevormundeten Bürger. Wird die Weisung von der Wohngemeinde nicht eingeholt, so kann die Heimatbehörde auch von sich aus Weisungen erteilen, sobald sie von dem Fall Kenntnis erhielt. Die abstrakte Lösung, wie sie das Bundesgericht gefunden (es sei dem Anspruch der Wohngemeinde völlig Genüge geleistet, wenn die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes die Zusicherung gebe, daß die Kinder dem gewünschten Religionsunterricht folgen und die der betreffenden Konfession eigentümlichen Religionsübungen mitmachen werden), geht wohl viel zu wenig weit. Die Heimatbehörde kann verlangen, daß religiöse Erziehung nicht nur nicht gehindert, sondern auch positiv gewährleistet und gefördert werde. Sie hat also das Recht, zu fordern, daß ein Kind so erzogen werde, wie sie es bestimmt. Für den Fall einer Weigerung bestimmt Art. 15 des zitierten Gesetzes: „Wenn die Wohnsitzbehörde die Weisung der Hei-

matbehörde in bezug auf die religiöse Erziehung eines Kindes nicht befolgt, so kann die Heimatbehörde verlangen, daß die Vormundschaft ihr abgegeben werde.“ Macht die heimatische Vormundschaftsbehörde von ihrem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch, so verfügt der nach dem im Wohnsitzkanton geltenden Recht bezeichnete Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt über die Religion des Mündels. A.

## Rückeinbürgerungen ehemaliger Schweizerinnen.

Zu den unter diesem Titel in Nr. 5 des Armenpflegers vom 1. Februar 1920 enthaltenen Mitteilungen ist berichtend zu bemerken, daß es sich dabei nicht um einen Entscheid des zürcherischen Regierungsrates handelte und also auch die Schlußfolgerungen keinen offiziellen Charakter tragen. Soweit sie die allenfalls nach Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft geborenen Kinder betreffen, ist noch darauf hinzuweisen, daß diese nach Art. 270 des Z. G. B. natürlich den Familiennamen und das Bürgerrecht ihres Vaters erhalten. Ist dieses mit dem schweizerischen Bürgerrecht nicht vereinbar, so wird es dabei sein Bewenden haben; andernfalls aber wird sich die Frage erheben können, ob sie durch die Abstammung von ihrer Mutter nicht neben dem ausländischen des Vaters auch noch das schweizerische Bürgerrecht der Mutter erwerben. Art. 270 scheint uns diese Möglichkeit nicht auszuschließen, indem er offenbar nur den Normalfall im Auge hat, wo nicht nur die ehelichen Kinder, sondern auch die Frau dem Bürgerrecht des Familienvorstandes folgen. Da diese Norm im vorliegenden Falle schon hinsichtlich der Frau durchbrochen ist, so scheint sie uns auch für die Frage nach der Staatsangehörigkeit der Kinder nicht die allein maßgebende sein zu können. Vorderhand hat die Frage allerdings nur akademische Bedeutung; doch könnte sie praktisch werden, wenn sich im Heimkehrungsfall die fraglichen Kinder darauf berufen würden, daß sie als Kinder einer Schweizerin ebenfalls Schweizer seien und deshalb nicht ausgewiesen werden dürfen. Von erheblicher Tragweite für die schweizerischen Armenkassen wird die Sache auch bei allfälliger Bejahung dieses Anspruches unseres Erachtens nicht werden. Die in Frage kommenden Fälle sind an sich nicht zahlreich, und wenn sich die betreffenden Familienväter nach Erneuerung der Ehe wieder ein pflichtwidriges Verhalten zu schulden kommen lassen, so werden wenigstens sie ohne weiteres heimgeschafft und des Landes verwiesen werden können. Auch haben die Frauen, weil sie Schweizerinnen geblieben sind, stets die Möglichkeit, das Scheidungsverfahren doch noch aufzunehmen.

N.

**Bern.** Zur Auslegung des Art. 57 des Armengesetzes. Art. 57 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Auswärtige Armenpflege des Staates) lautet:

„Unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr gegenwärtiger Aufenthalt, vom Austritte aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt und die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabsolgte Unterstützung (Art. 45 Bundesverfassung) nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, gleichviel ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht, vorausgesetzt jedoch, daß

1. die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben;